



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Dezember 2020
(OR. en)

13893/20

ENER 487
RECH 512
IND 264
CLIMA 341

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	11. Dezember 2020
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13699/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich erneuerbarer Offshore-Energie und anderer erneuerbarer Energie

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Stärkung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich erneuerbarer Offshore-Energie und anderer erneuerbarer Energie“, die der Rat der Europäischen Union am 11. Dezember 2020 im schriftlichen Verfahren gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates

**Stärkung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich erneuerbarer Offshore-Energie und
anderer erneuerbarer Energie**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

- 1.1. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019 (Dok. EUCO 29/19) das Ziel unterstützt, bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris eine klimaneutrale Union zu erreichen;
- 1.2. der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) hat in seinen Schlussfolgerungen zur Zukunft der Energiesysteme vom 25. Juni 2019 (Dok. 10592/19) die Einführung erneuerbarer Energieträger und ihre Integration in die Netze sowie den Ausbau grenzüberschreitender Stromverbindungsleitungen als wesentliche Bestandteile des künftigen Energiesystems sowie Offshorestromnetze und -Hubs als eine der Prioritäten in Bezug auf die Energieinfrastruktur genannt;
- 1.3. der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) hat in seinen Schlussfolgerungen mit dem Titel „Reaktion auf die COVID-19-Pandemie im Energiesektor der EU – der Weg zur Erholung“ vom 25. Juni 2020 (Dok. 9133/20) festgestellt, dass im Energiesektor Investitionen insbesondere in erneuerbare Energie, Elektrifizierung und grenzüberschreitende Verbindungsleitungen erforderlich sein werden, und hat hervorgehoben, dass mit einem strategischen Ansatz zur erneuerbaren Offshore-Energie Investitionen in diesem Bereich gefördert werden könnten;
- 1.4. in der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und in der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 werden die Mitgliedstaaten dazu ermutigt, die freiwillige Öffnung ihrer Förderregelungen für eine grenzüberschreitende Beteiligung auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen in Erwägung zu ziehen, um ihre nationalen Anstrengungen zu ergänzen;

- 1.5. in der Mitteilung der Kommission „Ein sauberer Planet für alle. Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018) 773) und insbesondere in ihrer eingehenden Analyse zur Unterstützung der Mitteilung wird darauf hingewiesen, dass es – neben anderen Technologien für erneuerbare Energie – ein erhebliches EU-weites Potenzial für die Erhöhung der Offshore-Windkraftleistung von 240 auf 450 GW bis 2050 gibt, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen;
- 1.6. in der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640) wird festgestellt, dass erneuerbare Energiequellen eine wesentliche Rolle bei der Energiewende in Europa spielen werden und dass der Ausbau der Offshore-Erzeugung erneuerbarer Energie in diesem Zusammenhang eine wichtige Maßnahme sein wird und auf der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aufbauen wird, und auf Möglichkeiten hingewiesen, wie das Potenzial erneuerbarer Offshore-Energie, einschließlich Energie aus schwimmenden Wind- und Solarkraftanlagen und aus Wellen- und Gezeitenkraft, ausgeschöpft werden kann, insbesondere durch eine nachhaltigere Bewirtschaftung des Meeresraums der Union;
- 1.7. in der Mitteilung der Kommission „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ (COM(2020) 562) wird hervorgehoben, dass die erneuerbare Energie eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals und für die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 spielt und dass erneuerbare Energiequellen in größerem Maßstab eingesetzt werden müssen, um zu den ehrgeizigeren Klimaschutzzielen beizutragen und die industrielle Führungsrolle der Industrie der Union im Bereich erneuerbare Energie auszubauen;
- 1.8. in der Mitteilung der Kommission „Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft: Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems“ (COM(2020) 299) wird die Bedeutung der erneuerbaren Energie, einschließlich der Offshore-Windenergie, für den Ausbau der Elektrifizierung anerkannt und ausgeführt, dass durch die Strategie für erneuerbare Offshore-Energie sowie die daran anschließenden Regulierungs- und Finanzierungsmaßnahmen die kosteneffiziente Planung und Einführung erneuerbarer Offshore-Energie sichergestellt und die industrielle Führungsrolle der EU im Bereich der Offshore-Technologien für erneuerbare Energie gefestigt wird;
- 1.9. in ihrer Mitteilung „Eine EU-Strategie zur Nutzung des Potenzials der erneuerbaren Offshore-Energie für eine klimaneutrale Zukunft“ (COM(2020) 741) schätzt die Kommission, dass für ein integriertes, umweltfreundlicheres und klimaneutrales Energiesystem bis 2050 eine installierte Offshore-Windenergieleistung von 300 GW und eine installierte Meeresenergieleistung von 40 GW erforderlich sein werden, und hebt auch das erhebliche Potenzial anderer Offshore-Technologien für erneuerbare Energie hervor, die unterschiedlich weit ausgereift sind;

- 1.10. bei der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den europäischen Grünen Deal im Rahmen von Horizont 2020 vom September 2020 werden Pilotanwendungen und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbare Offshore-Energie unterstützt, die sich unter anderem mit Meeresenergie und Energie aus (schwimmenden) Offshore-Wind- und -Solarkraftanlagen befassen;
- 1.11. die Arbeit im Hinblick auf die regionale Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energie, insbesondere der erneuerbaren Offshore-Energie, und die Stärkung der Stromnetze,
- die im Rahmen der Zusammenarbeit der Nordsee-Anrainerstaaten im Energiebereich durchgeführt und in der diesbezüglichen Gemeinsamen Erklärung vom 6. Juli 2020 über den Rahmen der Zusammenarbeit der Nordsee-Anrainerstaaten im Energiebereich dargelegt wird,
 - die im Rahmen des Verbundplans für den baltischen Energiemarkt (Baltic Energy Market Interconnection Plan – BEMIP) durchgeführt und insbesondere in der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 30. September 2020 zur Offshore-Windenergie in der Ostsee¹ dargelegt wird,
 - die im Rahmen der hochrangigen Gruppe für Energieverbundnetze in Südwesteuropa durchgeführt wird und
 - die im Rahmen der Initiative Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (Central and South Eastern Europe energy connectivity – CESEC) durchgeführt wird;
- 1.12. das „Memorandum von Split“ vom Juni 2020, in dem das Ziel festgelegt ist, einen langfristigen Rahmen für die Zusammenarbeit zur Förderung der Energiewende und der Dekarbonisierung auf Inseln unter umfassender Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten auf den einzelnen Inseln zu schaffen;
- 1.13. im Mittelpunkt dieser Schlussfolgerungen des Rates stehen die erneuerbare Offshore-Energie und andere erneuerbare Energie als eine der wichtigsten Säulen im breiteren Zusammenhang der Dekarbonisierung, wobei darauf hingewiesen wird, dass noch weitere Anstrengungen zur Dekarbonisierung erforderlich sind;

¹ https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/signature_version_baltic_sea_offshore_wind.pdf

2. UNTER BETONUNG, DASS

- 2.1. der Einsatz aller Technologien für erneuerbare Energie eine unverzichtbare Rolle bei der Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der EU spielt und wesentlich zur Verwirklichung einer klimaneutralen Europäischen Union bis 2050 beiträgt;
- 2.2. erneuerbare Offshore-Energie, einschließlich Energie aus am Grund befestigten oder schwimmenden Offshore-Wind- und -Solarkraftanlagen, Energie aus Wellen-, Strömungs- und Gezeitenkraft, durch Wärme- und Salzgradienten erzeugte Energie, Energie aus Meerwasser-Heizung und -Kühlung, geothermische Energie, Energie aus Meeresbiomasse (Algen) sowie der möglichen Umwandlung bestehender Öl- und Gasplattformen in Plattformen für erneuerbare Energie, dazu beitragen kann, das Potenzial der erneuerbaren Energie aus allen europäischen Meeren und Ozeanen auszuschöpfen, wobei eine gesamteuropäische Versorgungskette genutzt werden sollte. Während am Grund befestigte Offshore-Windkraftanlagen in einigen Mitgliedstaaten eine sich entwickelnde Technologie für flache Gewässer sind, stellen schwimmende Offshore-Windkraftanlagen eine vielversprechende neu aufkommende Technologie für die Nutzung erneuerbarer Energie in Gebieten mit tieferen Meeresboden dar. All diese Technologien tragen dazu bei, dass sich für europäische Industriezweige Geschäftsmöglichkeiten eröffnen;
- 2.3. zusätzlich zur einzelstaatlichen Nutzung erneuerbarer Energie eine verstärkte regionale Zusammenarbeit und grenzübergreifende Projekte zwischen den Mitgliedstaaten dazu beitragen können, die Integration des Energiebinnenmarktes voranzutreiben und die EU-weite Nutzung erneuerbarer Energie und die Verbesserung der Stromübertragungsinfrastruktur weiter zu fördern. Darüber hinaus bietet die Zusammenarbeit insbesondere den teilnehmenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit, durch eine kosteneffizientere Verwirklichung der Ziele der Mitgliedstaaten und der Union im Bereich der erneuerbaren Energie einen Nettonutzen zu erzielen, wenn die Herausforderungen und Hindernisse für eine solche Zusammenarbeit überwunden werden;
- 2.4. diese Zusammenarbeit durch verschiedene Formen der freiwilligen grenzüberschreitenden Öffnung nationaler Förderregelungen für erneuerbare Energie erreicht werden kann, beispielsweise durch gemeinsame Ausschreibungen und gemeinsame Förderregelungen, auch für Länder ohne Meeresküste. Die Durchführung grenzüberschreitender Projekte kann durch den neuen Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie im Einklang mit den Bestimmungen der Governance-Verordnung ermöglicht werden;

- 2.5. neben dem einzelstaatlichen Einsatz erneuerbarer Energie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, einschließlich gemeinsamer und hybrider Projekte, eine Option ist, die auf Freiwilligkeit beruht und genutzt werden kann, um die EU-Ziele für 2030 im Bereich des Einsatzes erneuerbarer Energie und der Verringerung von Treibhausgasemissionen gemäß den nationalen Energie- und Klimaplänen zu erreichen, was für die Verwirklichung eines überarbeiteten Ziels für 2030 notwendig ist. Der Umfang der vorgesehenen nationalen Förderung kann durch Zuweisungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität weiter aufgestockt werden;
- 2.6. eine beschleunigte Einführung erneuerbarer Energien, höhere Investitionen in Forschung und Innovation (FuI) und die Ausweitung der Wertschöpfungskette bei Kooperationsprojekten auf nationaler und regionaler Ebene dazu beitragen können, einen starken und wettbewerbsfähigen europäischen Binnenmarkt für neue Offshore-Technologien für erneuerbare Energie zu schaffen, was dazu beitragen könnte, dass Europa seine weltweite Führungsrolle bei diesen Technologien im industriellen Maßstab behauptet und ausbaut;
- 2.7. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der erneuerbaren Offshore-Energie in diesen Bereichen eine wichtige Rolle spielen kann. Insbesondere könnten Projekte, die von mehr als einem Mitgliedstaat finanziert werden, und Projekte, die mit mehr als einem Mitgliedstaat verbunden sind (gemeinsame und hybride Projekte), das Potenzial für den Einsatz erneuerbarer Energien in großem Maßstab und größenbedingte Kostenvorteile freisetzen, indem die Systemkosten und der Flächenbedarf gesenkt und die Integration erneuerbarer Offshore-Energie in die Märkte und Netze sowie der Stromhandel erleichtert werden;
- 2.8. unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ der Einsatz erneuerbarer Energie bei der Sektorintegration eine sehr wichtige Rolle spielen kann, indem unter anderem die Integration des aus erneuerbarer Energie erzeugten Stroms in das Energiesystem direkt über das Stromnetz oder durch einen Beitrag zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen erleichtert wird, insbesondere durch die Erschließung zusätzlicher Offshore-Standorte für erneuerbare Energie im Wege der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- 2.9. die Nutzung bestehender Technologien und die Entwicklung innovativer Lösungen für die Energiespeicherung, einschließlich der Umwandlung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Wasserstoff, dazu beitragen können, dass erneuerbare Offshore-Energie und andere erneuerbare Energie weiter in das europäische Energiesystem integriert werden, indem unter anderem die Stabilität und Flexibilität der Netze gefördert werden und die Rentabilität der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verbessert wird;

- 2.10. Reformen, mit denen Investitionen in die Kapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen angekurbelt werden, zur wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie beitragen werden, indem Innovation, europäische Wertschöpfungsketten, industrielles Wachstum, die Entwicklung einer grünen Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der gesamten Union sowie die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industriebranche gestärkt werden. Die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten wird ein wichtiger Faktor sein, um sicherzustellen, dass diese Vorteile umfassend genutzt werden;
- 2.11. der europäische Grüne Deal und der Klimazielplan eine einzigartige Gelegenheit für ein integriertes Konzept für Strategien und Maßnahmen bieten, wozu auch der Einsatz erneuerbarer Energie auf nationaler Ebene und eine verstärkte regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen Regionen im Bereich der erneuerbaren Energie, ein geeigneter Rechtsrahmen und geeignete Vorschriften für staatliche Beihilfen, angemessene finanzielle Unterstützung, industrie- und wachstumsbezogene Aspekte, die Aspekte des sozialen Zusammenhalts und der Beschäftigung sowie der Bereich FuI gehören;
- 2.12. die internationale Zusammenarbeit eine immer wichtigere Rolle bei der Nutzung erneuerbarer Offshore-Energie spielt und unter anderem durch die Internationale Energie-Agentur (IEA), die eingehende Analysen des technischen Potenzials und der wirtschaftlichen Möglichkeiten durchführt, sowie durch die Internationale Agentur für erneuerbare Energien (International Renewable Energy Agency – IRENA) und ihren Kooperationsrahmen für erneuerbare Offshore-Energie erleichtert werden, indem Länder zusammengebracht werden, um Bereiche für eine internationale Zusammenarbeit zu ermitteln und die Verbreitung erneuerbarer Offshore-Energie zu beschleunigen;

3. UNTER HINWEIS – ANGESICHTS DER UNTERSCHIEDLICHEN GEOGRAFISCHEN GEGEBENHEITEN UND DES UNTERSCHIEDLICHEN TECHNOLOGISCHEN REIFEGRADES ERNEUERBARER ENERGIEN IN DER UNION – DARAUF, DASS

- 3.1. die Kosten für die Einführung erneuerbarer Energie insbesondere in weniger ausgereiften Märkten und bei weniger ausgereiften Technologien (einschließlich Offshore-Technologien wie schwimmende Windkraft- und Photovoltaikanlagen und Offshore-Windkraftanlagen unter arktischen Bedingungen) und die erforderlichen zugehörigen Technologien weiter gesenkt werden müssen;
- 3.2. die Förderung von FuI und Demonstration bei den weniger ausgereiften Offshore-Technologien der EU für erneuerbare Energie sowie die Entwicklung der Lieferketten die Voraussetzung dafür sind, dass diese Technologien wettbewerbsfähiger werden und globale Innovationen vorantreiben können;

- 3.3. es eine Herausforderung ist, die Einführung von Technologien für erneuerbare Offshore-Energie gegen andere Ziele für den Meeresraum abzuwägen, und dass Mehrfachnutzungskonzepte für unterschiedliche Ziele und die gemeinsame Nutzung verschiedener Technologien zur Lösung von Zielkonflikten der Raumnutzung beitragen und ökologische Vorteile bieten können;
- 3.4. das Offshore- und Onshore-Netz ausgebaut werden muss, damit erneuerbare Offshore-Energien, insbesondere von Offshore-Windenergie, großskalig eingeführt werden können; dafür ist ein besonders hohes Maß an öffentlicher Akzeptanz und politischer Unterstützung vonseiten der Mitgliedstaaten erforderlich, wobei die entscheidenden diesbezüglichen Anstrengungen der Übertragungsnetzbetreiber anzuerkennen sind. Darüber hinaus erfordert der sichere Netzbetrieb eine angemessene Regelleistung, z. B. durch Lösungen für die nachfrageseitige Steuerung oder durch Speicherung;
- 3.5. viele Küstengemeinden und Inseln im Hinblick auf ihr großes Potenzial für erneuerbare Energien, ihre ökologischen und sozioökonomischen Besonderheiten, wie marine Biodiversität und Meeres- und Küstentourismus, und die Rolle von Inseln und Küstengemeinden bei der Durchführung von Pilotprojekten zu weniger ausgereiften Lösungen zur Nutzung erneuerbarer Offshore-Energie vor Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewältigung des Klimawandels stehen. Inseln und Küstengemeinden kommt beim Voranbringen der Dekarbonisierung eine besondere Rolle zu, indem sie als Versuchsräume für Pilotprojekte zu verschiedenen Technologien für die Offshore-Gewinnung erneuerbarer Energie fungieren; dies wird die Diversifizierung erneuerbarer Energiequellen und entsprechender Technologien erhöhen und zugleich zur Versorgungssicherheit in isolierten Netzen beitragen;

4. UNTER FESTSTELLUNG, MIT BLICK AUF DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT, DASS

- 4.1. grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten im Bereich erneuerbare Energie erhebliche Hindernisse und Herausforderungen im Wege stehen, die sich nicht allein durch zwischen Mitgliedstaaten geschlossene bilaterale und multilaterale zwischenstaatliche Übereinkommen zu bestimmten Projekten ausräumen lassen;
- 4.2. die Hindernisse und Herausforderungen für grenzüberschreitende Projekte im Bereich erneuerbare Energie beispielsweise Folgendes umfassen:
- höhere Transaktionskosten aufgrund erheblicher politischer, technischer und rechtlicher Koordinierungsbemühungen und Unwägbarkeiten unter anderem für die ersten Projekte;

- die Herausforderung, eine ausgewogene Verteilung von Kosten und Nutzen auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
 - begrenzte Finanzmittel und Finanzierungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene und besonders auf Unionsebene zur Schließung der Finanzierungslücken bei nationalen und grenzüberschreitenden Projekten und – insbesondere bei grenzüberschreitenden Projekten – zur Schließung zusätzlicher Finanzierungslücken, die unter anderem durch die möglicherweise unausgewogene Verteilung von Kosten und Nutzen entstehen;
 - im Zusammenhang mit der Einstufung der grenzüberschreitenden Übertragungsleitungen bei hybriden Offshore-Energieprojekten (Kombination von Erzeugung, Übertragung und Handel) als Verbindungsleitungen im Sinne der Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt die Herausforderung, wesentliche Beschränkungen der Einspeisung des von Offshore-Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Rahmen solcher hybriden Projekte erzeugten Stroms zu verhindern und seine effektive Netz- und Marktintegration sicherzustellen, wobei eine gerechte Aufteilung von Kosten und Nutzen zu gewährleisten ist;
 - die fehlende Angleichung technischer Normen (z. B. in Bezug auf die Beleuchtung und Kennzeichnung von Windturbinen oder die Interoperabilität und Spannungsebenen von Übertragungseinheiten);
 - sonstige Herausforderungen aufgrund verteidigungsbezogener Tätigkeiten und anderer Nutzungen des Meeresraums;
- 4.3. die Abstimmung der maritimen Raumplanung und der Planung und Koordinierung von Offshore-Netzen zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden könnte, um eine effiziente Nutzung des Meeresraums zu ermöglichen und nationalen und grenzüberschreitenden Projekten im Bereich erneuerbare Offshore-Energie den Weg zu ebnen;
- 4.4. die Planung von Offshore-Netzen oft unzureichend mit landseitigen Netzanschlüssen und dem Ausbau der Binnennetzinfrastruktur verbunden ist;

5. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

- 5.1. der Freiheit der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 194 AEUV ihren Energiemix zu bestimmen, der nationalen Befugnisse für den Ausbau ihrer nationalen Stromnetze, einschließlich Verbindungsleitungen, und der nationalen Zuständigkeiten für die Durchsetzung und die Regulierungsaufsicht über die Einhaltung der Strommarkt-Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet;

- 5.2. des Rechts der Mitgliedstaaten, ihre nationalen Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV selbst zu gestalten, sowie ihres Rechts, gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 selbst zu entscheiden, in welchem Umfang sie in einem anderen Mitgliedstaat erzeugten Strom aus erneuerbaren Quellen fördern —

6. STELLT MIT BLICK AUF DIE EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH ERNEUERBARE ENERGIE IM ALLGEMEINEN FEST, DASS

- 6.1. die Integration des Energiebinnenmarkts auch im Interesse des Beitrags zu den Klimaschutz- und Energiezielen der EU vorangetrieben werden muss – unter anderem durch Ausbau der innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Infrastruktur und Verbesserung der Verbundfähigkeit zwischen den Mitgliedstaaten, auch im Rahmen der Politik über die transeuropäischen Netze im Energiebereich, von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und der Umsetzung einschlägiger EU-Rechtsvorschriften –, um die Integration wachsender Mengen der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie in den europäischen Strommarkt zu unterstützen und den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern;
- 6.2. die Transaktionskosten für den Abschluss von bilateralen und multilateralen zwischenstaatlichen Übereinkommen über grenzüberschreitende Projekte im Bereich erneuerbare Energie zwischen den Mitgliedstaaten gesenkt werden müssen, indem Optionen für einschlägige Kooperationsmodelle zur Auswahl gestellt werden, in deren Rahmen nationale Förderregelungen freiwillig geöffnet werden können, einschließlich der Option, eine gemeinsame Förderregelung vorzusehen sowie ein Muster mit den Schlüsselementen solcher Übereinkommen zu erstellen, um Mitgliedstaaten, einschließlich Binnenstaaten, im Kooperationsprozess zu unterstützen;
- 6.3. die Kosten-Nutzen-Analysen und die grenzüberschreitende Kostenaufteilung bei grenzüberschreitenden Projekten im Bereich erneuerbare Energie, einschließlich gemeinsamer und hybrider Offshore-Projekte im Bereich erneuerbare Energie, aufeinander abgestimmt werden müssen, damit alle einschlägigen Kosten- und Nutzenposten berücksichtigt werden, beispielsweise der durch Zielbeträge für erneuerbare Energie erzielte Nutzen, Kosten für die Förderung erneuerbarer Energie, die Marktintegration, für Netzverbindungen und Netzverstärkung sowie -integration;

- 6.4. vorhandene Finanzmittel der Union besser und effektiver eingesetzt werden müssen, damit der Verwirklichung grenzüberschreitender Projekte im Bereich erneuerbare Energie und dem Ausbau erneuerbarer Energie auf nationaler Ebene – mit wichtigen Instrumenten der Union wie dem neuen Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie, anderen Instrumenten der Union, wie InvestEU und den Finanzierungsprogrammen der Europäischen Investitionsbank für innovative Projekte, und der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) 2021-2027, die mit ihrer neuen Haushaltslinie auf grenzüberschreitende Projekte im Bereich erneuerbare Energie ausgerichtet ist – der Weg geebnet wird; insbesondere für die zügige Bedienbarkeit und ausreichende Liquidität vorhandener Mittelquellen der Unterstützungsfunktion des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie gesorgt werden muss, damit Projekte im Bereich erneuerbare Energie unterstützt werden können und die regionale Zusammenarbeit verbessert werden kann, indem die Finanzierungslücken gemeinsamer Projekte geschlossen werden, die unter anderem durch die unausgewogene Verteilung von Kosten und Nutzen auf die Mitgliedstaaten entstehen;
- 6.5. der Rahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energie dahingehend überarbeitet werden muss, dass er den Richtlinien und Verordnungen des Pakets „Saubere Energie“ und dem europäischen Grünen Deal entspricht und der Verwirklichung der Klimaschutz- und Energieziele – angesichts des Klimaziels der EU für 2030 und des Ziels einer klimaneutralen Europäischen Union bis 2050 – den Weg ebnet und somit die Verbreitung erneuerbarer Energie unterstützt, für Investitionssicherheit und die öffentliche Akzeptanz der erforderlichen Unterstützung sorgt sowie die Förderung von FuI und der großskaligen Demonstration neuer und innovativer Technologien ermöglicht;
- 6.6. auf Unionsebene und auf nationaler Ebene in FuI investiert werden muss, und zwar gestützt auf eine EU-weite Agenda für FuI, wie sie im Europäischen Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) entwickelt wurde, und die dahingehend aktualisiert werden muss, dass den ehrgeizigen Zielen des europäischen Grünen Deals und der Rolle, die erneuerbare Energie darin spielt, im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den europäischen Grünen Deal im Rahmen von Horizont 2020 und der künftigen Arbeitsprogramme von Horizont Europa für 2021 und 2022 Rechnung getragen wird;
- 6.7. der Dekarbonisierungsprozess bei beeinträchtigten, isolierten oder abgeschlossenen abgelegenen Stromnetzen, beispielsweise von Inseln oder Gebieten in äußerster Randlage, einschließlich isolierter Küstengebiete, unterstützt werden muss, da sie bei entsprechender gezielter Unterstützung, die ihrer besonderen Lage entspricht, von der Einführung der verschiedenen Offshore-Technologien profitieren werden;

7. STELLT MIT BLICK AUF PROJEKTE IM BEREICH ERNEUERBARE OFFSHORE-ENERGIE IM BESONDEREN DIE NOTWENDIGKEIT FEST,

- 7.1. einen umfassenden Ansatz zu formulieren, der die nationale und grenzüberschreitende Entwicklung von Projekten im Bereich erneuerbare Offshore-Energie und Schaffung von Wertschöpfungsketten für Offshore-Technologien im Sinne einer langfristigen Vision ermöglicht, indem technologische, sozioökonomische und ökologische Faktoren mit den ehrgeizigen Klimaschutzzielen der Union in Einklang gebracht werden, und zwar insbesondere durch Instrumente, mit denen alle Arten erneuerbarer Offshore-Energien unterstützt werden und die sich auf die Geografie der Union in ihrer ganzen Vielfalt, auch auf alle Meeresregionen, erstrecken;
- 7.2. gestützt auf bestehende Foren und die Auslotung von Optionen für eine verstärkte Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bei der maritimen Raumplanung in den verschiedenen europäischen Meeresbecken und den einschlägigen Gebieten des Atlantik die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Meeresraum unbeschadet nationaler Zuständigkeiten effizient und nachhaltig genutzt werden kann; einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz für die Nutzung und Verwaltung des Meeresraums zu formulieren, wobei nationale maritime Raumordnungspläne zu berücksichtigen und Optionen der Mehrfachnutzung zu unterstützen sind, um insbesondere den Umweltschutz des Meeresökosystems und die öffentliche Akzeptanz zu gewährleisten und die Koexistenz verschiedener Nutzungen des Meeresraums zu erleichtern, damit die Kohärenz mit anderen einschlägigen Strategien der Union wie der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der gemeinsamen Fischereipolitik sichergestellt ist;
- 7.3. die Forschung zu intensivieren, um mehr Wissen über die Meeresumwelt und die Vogelwanderung zu gewinnen, und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesen Bereichen durch den Austausch von Daten, bewährten Verfahren und Erfahrungen zu verbessern;
- 7.4. Optionen für eine bessere Koordinierung zwischen maritimen Raumordnungsplänen und der Offshore-Netz-Planung auf europäischer, regionaler und nationaler Ebene zu prüfen, einschließlich eines landseitigen Netzanschlusses von erneuerbaren Offshore-Energien – unbeschadet der nationalen Zuständigkeiten und Rechte –, um den großskaligen Einsatz erneuerbarer Energie in der gesamten Union zu erleichtern;

- 7.5. integrierte nationale Pläne in Bezug auf die Offshore-Netze und den landseitigen Netzanschluss sowie eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich langfristiger Pläne in Bezug auf die Offshore-Netze, zu haben und erforderlichenfalls nach Genehmigung des betreffenden Mitgliedstaats das interne Netz auszubauen, was für die kosteneffiziente Einführung erneuerbarer Offshore-Energie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist; in diesem Zusammenhang die regionale Koordinierung zwischen der Planung in Bezug auf die Infrastruktur für verschiedene Energieträger zu verbessern, um die Beförderung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen, der mit Strom aus Offshore-Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, zu erleichtern;
- 7.6. ein gründlicheres Verständnis für die Herausforderungen in Bezug auf Übertragungsleitungen in hybriden Projekten im Allgemeinen und insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Auswirkungen einer Einstufung dieser grenzüberschreitenden Übertragungsleitungen als Verbindungsleitungen im Rahmen der derzeitigen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und möglicher Konzepte für die Marktvorschriften zu entwickeln und genauer zu analysieren;
- 7.7. auf dieser Grundlage eine Lösung in Bezug auf die Regelungen für den Elektrizitätsmarkt auf Unionsebene zu finden, die eine rasche Verwirklichung gemeinsamer und hybrider Offshore-Energieprojekte ermöglicht und eine effiziente Nutzung der Netz- und Marktresourcen sowie die wirksame Netz- und Marktintegration erneuerbarer Offshore-Energie gewährleistet. In diesem Zusammenhang müssen auch die Verteilungseffekte, die auf die Kosten und Nutzen von Marktakteuren und Mitgliedstaaten wirken, und Auswirkungen auf nationale Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Rechtsunsicherheiten angegangen werden, um effiziente Investitionen in erneuerbare Offshore-Energien zu ermöglichen. Jede Lösung sollte den sicheren und kosteneffizienten Betrieb des Stromnetzes gewährleisten;
- 7.8. FuI in der gesamten Union und die Koordinierung von FuI zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energien zu fördern, auch im Hinblick auf weniger ausgereifte Technologien wie schwimmende Offshore-Windkraftanlagen, sowie Offshore-Windkraftanlagen unter arktischen Bedingungen, schwimmende Solarkraftanlagen und Energie aus Wellen-, Strömungs- und Gezeitenkraft, um die Kosten von Technologien zu senken und ihren Einsatz zu fördern, sowie Demonstration wichtiger Netztechnologien, die für ein integriertes System erneuerbarer Offshore-Energien erforderlich sind;

- 7.9. Optionen für eine bessere Angleichung zwischen den technischen Normen und Spezifikationen für die Komponenten in den (befestigten oder schwimmenden) Offshore-Anlagen zur Erzeugung und Übertragung von Windenergie zu prüfen, um den Ausbau einer erweiterten gesamteuropäischen Versorgungskette zu erleichtern. Eine solche Angleichung könnte auch Komponenten anderer Meeresenergietechnologien, d. h. Gezeiten- und Wellentechnologien, umfassen, die so weit wie möglich zur Kostensenkung in diesen Sektoren beitragen;
8. **BEGRÜßT DIE STRATEGIE DER KOMMISSION FÜR ERNEUERBARE OFFSHORE-ENERGIE** als wichtige Grundlage für Beratungen mit den Mitgliedstaaten und die weitere Arbeit auf Unionsebene, um das technische und physische Potenzial erneuerbarer Offshore-Energie zu erschließen, das von entscheidender Bedeutung sein wird, um die Energie- und Klimaziele Europas für 2030 zu erreichen und bis 2050 klimaneutral zu werden;
9. **ERSUCHT die Kommission**, für rasche Folgemaßnahmen zu diesen Schlussfolgerungen und zur EU-Strategie für erneuerbare Offshore-Energie zu sorgen und – angesichts der zusätzlichen Anstrengungen, die für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität nötig sind – in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Vorschlag für einen „Regulierungsrahmen“ für grenzüberschreitende und andere einschlägige nationale Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie auf Unionsebene auszuarbeiten, in dem auf die in Nummern 6 und 7 genannten Notwendigkeiten eingegangen wird und der unter anderem Folgendes umfasst:
- 9.1. Leitlinien für den Abschluss bilateraler und multilateraler zwischenstaatlicher Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten über grenzüberschreitende Projekte im Bereich erneuerbarer Energien, unter anderem durch Bereitstellung einer Vorlage für derartige Übereinkommen, Leitlinien für einschlägige Kooperationsmodelle im Hinblick auf die freiwillige Öffnung nationaler Förderregelungen – einschließlich gemeinsamer Ausschreibungen und gemeinsamer Förderregelungen – und Leitlinien zu Kosten-Nutzen-Analysen und der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung sowie ihrer Koordinierung bei grenzüberschreitenden Projekten;
- 9.2. einen Überblick über die einschlägigen Finanzierungsinstrumente der EU zusammen mit einem Vorschlag für eine verbesserte und wirksamere Nutzung bestehender Unionsmittel durch zentrale Unionsinstrumente, damit die Durchführung grenzüberschreitender und nationaler Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien erleichtert wird, indem die Finanzierung der einschlägigen Instrumente auf Unionsebene operationalisiert wird, insbesondere die Unterstützungsfunktion des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie, aufbauend auf dem Europäischen Aufbauplan;

- 9.3. Leitlinien, wie die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der maritimen Raumplanung und der Offshorenetz-Planung verbessert und verstärkt werden könnten, einschließlich beim Ausbau des Onshore-Netzes und beim Netzanschluss von erneuerbaren Offshore-Energien, sowie Leitlinien zu technischen Standards;
- 9.4. in Bezug auf hybride Offshore-Energieprojekte eine genauere und eingehendere Analyse der Auswirkungen und Konzepte – wie in Nummer 7.6 beschrieben –, die unter anderem in eine, nur auf die einschlägigen Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften bezogene Folgenabschätzung einzubeziehen ist, und eine Analyse der Frage, wie lediglich diese Bestimmungen für derartige Hybridprojekte innerhalb eines stabilen Rechtsrahmens für Investitionen angepasst werden könnten, damit sowohl das Funktionieren des Binnenmarktes als auch die Bedingungen für die Erzeugung und Integration von Strom gewährleistet werden und dadurch die erforderlichen Investitionen für die Erreichung der Klima- und Energieziele der EU ermöglicht werden; eine Bewertung, wie eine zügige Verwirklichung hybrider Projekte und ausreichende Flexibilität für die Prüfung verschiedener und innovativer Optionen in der Zwischenzeit ermöglicht werden könnten und ein Vorschlag auf der Grundlage dieser Analyse und der Erfahrungen mit hybriden Projekten für eine langfristige Lösung gemäß den unter 7.7 beschriebenen Elementen;
- 9.5. Förderung von FuI im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energie und Netztechnologien und Netzintegrationstechnologien, einschließlich Speicherung, in den Arbeitsprogrammen von Horizont Europa für 2021 und 2022, darunter auch maßgeschneiderte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die den technologischen und geografischen Besonderheiten aller Mitgliedstaaten Rechnung tragen, sowie verstärkte wissenschaftliche Forschung zu den kumulativen Auswirkungen auf die Meeresumwelt und den Vogelzug und zur kreislaforientierten Gestaltung sowie Aktualisierung des SET-Plans, um die Bedeutung erneuerbarer Energien und insbesondere der Offshore-Energien widerzuspiegeln, damit es in Bezug auf diese Themen eine stärkere Zusammenarbeit und einen verstärkten Austausch zwischen den Mitgliedstaaten gibt;
- 9.6. Unterstützung der Einrichtung eines europäischen Forums für erneuerbare Offshore-Energie, in dem Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden und einschlägige Interessenträger zusammenkommen, um die regionale Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie zu stärken.